



Gemeinde Lauwil

Reglement über die  
Kontrolle der Oel-  
und Gasfeuerungen

# REGLEMENT UEBER DIE KONTROLLE DER OEL- UND GASFEUERUNGEN DER GEMEINDE LAUWIL

---

Die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 2. Dezember 1994 gestützt auf §46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, des Gesetzes vom 11. November 1985 über die obligatorische Abgaskontrolle von Feuerungsanlagen und der Verordnung vom 8.12.1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden, beschliesst:

## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen die mit Heizöl "Extra leicht" oder mit Gas betrieben werden.
- 2) Für den Vollzug sind die Vorschriften der Bau- und Umweltschutzdirektion über die Kontrolle der Oel- und Gasfeuerungen in den Gemeinden massgebend.

## **§ 2 Feuerungskontrolleure**

- 1) Der Feuerungskontrolleur wird durch den Gemeinderat gewählt. In dieser Funktion hat er den Status eines Beamten.
- 2) Der Kontrolleur handelt in amtlicher Funktion.

## **§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht**

- 1) Dem Kontrolleur ist der Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren.
- 2) Dem Kontrolleur sind alle für Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 4 Kompetenzübertragung**

- 1) Mit der Verfügung der Einregulierung der Feuerungsanlage wird der Feuerungskontrolleur betraut.
- 2) Für die Verfügung der Sanierung oder Stilllegung ist die Gemeinde zuständig.

## **§ 5 Gebühren**

Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren einem veränderten Kostenaufwand anzupassen.

## **§ 6 Strafbestimmungen**

- 1) Wer die Vorschriften dieses Reglementes missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft werden.
- 2) Die Bestrafung nach eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

**§ 7 Inkrafttreten/Aufhebung früherer Erlasse**

- 1) Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2) Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement für die Kontrolle der Oelfeuerungen vom Jahre 1987 aufgehoben.

Lauwil, 2. Dezember 1994

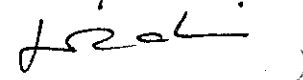
**NAMENS DER**

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Der Gemeindepräsident:**



**Die Gemeindegemeinschafterin:**



Von der Bau-und Umweltschutzdirektion genehmigt am: 17. Februar 1995